

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung der Hochwasserpartnerschaft Elbe

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, § 169 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, §§ 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen

zwischen

den in der Anlage genannten Mitgliedern

Präambel

Saisonale Hochwasser gehören zum natürlichen Geschehen an der Elbe. Menschliche Eingriffe in den Naturhaushalt haben allerdings zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr geführt.

Hochwasser können zwar nicht verhindert, die durch sie verursachten Schäden aber begrenzt werden. Effiziente Vorsorge- und Schutzstrategien müssen deshalb vor allem bei der Vermeidung von Schäden ansetzen.

Dabei stellt der „Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe“, der auf der 16. Tagung der IKSE im Oktober 2003 bestätigt wurde, bereits ein bedeutsames Instrument des grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Hochwasserrisikomanagements entlang der Elbe dar. Mit ihm werden weitreichende Konsequenzen aus dem Augusthochwasser 2002 gezogen und in konkrete Aktionen umgesetzt.

Umweltgerechter nachhaltiger Hochwasserschutz besteht aus einem sinnvoll verknüpften Maßnahmenbündel für den natürlichen Hochwasserrückhalt auf der Fläche des Einzugsgebietes und den weitgehend schadlosen Abfluss in den Gewässern und Auen, dem technischen Hochwasserschutz vor allem durch Deiche, Polder, Abschlusswehre, Rückhaltebecken und Talsperren sowie der weitergehenden Vorsorge, wie Flächen-, Bau-, Verhaltens- und Risikovorsorge.

Die Elbe-Hochwasser der letzten Jahre haben gezeigt, dass Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz flussgebietsbezogen, unabhängig von Grenzen erforderlich ist. Hochwasserschutzmaßnahmen und vorbeugender Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Elbe müssen koordiniert nach bestimmten Kriterien durchgeführt werden. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft setzt sich dafür ein, dass die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen von allen beteiligten Stellen mit Nachdruck und Vorrang betrieben wird.

In Hochwasserschutz- und –managementfragen verpflichten sich die Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur gegenseitigen Hilfestellung.
Eingedenk der vorstehend genannten Aufgaben wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Name, Mitglieder, Gliederung und Sitz

- (1) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Hochwasserpartnerschaft Elbe“.
- (2) Ordentliche Mitglieder können kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie deren Zusammenschlüsse sein. Wasser- und Bodenverbände, die die Aufgabe „Hochwasserschutz“ in ihren Statuten verankert haben, können ebenfalls Mitglieder werden. Sonstige Institutionen können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie in geeigneter Weise nachweisen können, dass sie sich der Aufgabe Hochwasserschutz und -bewältigung verpflichtet fühlen
- (3) Sitz der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist Magdeburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, für ihre hochwassergefährdeten Mitglieder einen besseren Hochwasserschutz zu erzielen, um auf diesem Weg drohende Gefahren für die Einwohner zu verringern und hohe Sachschäden zu vermeiden. Auf Maßnahmen, die eine Verschärfung der Hochwassersituation hervorrufen, insbesondere überregional hochwasserrelevante Vorhaben, ist schon bei der Planung Einfluss zu nehmen.
- (2) Von der kommunalen Arbeitsgemeinschaft als Solidargemeinschaft wird das Ziel verfolgt, auf die möglichst schnelle Umsetzung der notwendigen Verbesserungen des Hochwasserschutzes an der Elbe und im Einzugsgebiet hinzuwirken, damit eine Verminderung der Hochwassergefahr erreicht wird.
- (3) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die lokal und regional unterschiedlich ausgeprägte Hochwassergefahr in der breiten Öffentlichkeit als Teil des Umweltschutzgedankens bewusst machen sowie Wissen und Erkenntnisse mit ihren Auswirkungen auf die Hochwasserdiskussion bürgernah publizieren.
- (4) Zwischen den Mitgliedern erfolgt ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragen des Hochwasserschutzes und des Risikomanagements.
- (5) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft strebt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und den staatlichen und zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der IKSE, an.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft

in grober Weise die Interessen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist beitragsfrei. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage. Die Höhe der Umlage richtet sich nach der Einwohnerzahl des Mitgliedes.

§ 5 Organe

Organe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich. Wissenschaftlich tätige Institutionen und Personen, die sich der Hochwasserproblematik und dem Hochwasserschutz widmen, können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein, die er eröffnet, leitet und schließt. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung obliegt:
den öffentlich-rechtlichen Vertrag und dessen Änderungen zu beschließen, den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstands zu wählen, die Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu beschließen; die Festlegung einer Umlage. Auf Antrag der Mitglieder können Themen in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, sofern diese mit der Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung eingereicht wurden.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Das gilt auch für Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
Abweichend von Satz 1 werden Beschlüsse, die Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft bewirken sowie die Umlage nach § 4 betreffen, einstimmig gefasst.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Neben dem Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern werden bis zu 8 Beisitzer gewählt.
- (2) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich, einer davon muss einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Ausscheiden aus dem kommunalen Hauptamt erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand bleibt in jedem Fall im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ der kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben ist. In dringenden Fällen, in denen die Mitgliederversammlung nicht mehr entscheiden kann, entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, ein. Er muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt wird. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) Über eilige Sachen kann durch schriftliche Umfrage beschlossen werden.

§ 9 Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung der Hochwasserpartnerschaft

Ort, Datum 25.05.2009

gez. Amt Neuhaus

Gemeinde Amt Neuhaus

Ort, Datum 25.05.2009

gez. Stadt Bleckede

Stadt Bleckede

Ort, Datum 21.06.2013

gez. Stadt Boizenburg

Stadt Boizenburg/Elbe

Ort, Datum 06.10.2009

gez. Stadt Dessau - Roßlau

Stadt Dessau – Roßlau

Ort, Datum 07.07.2009

gez. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Ort, Datum 25.06.2010

gez. Samtgemeinde Gartow

Samtgemeinde Gartow

Ort, Datum 25.05.2009

*gez. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-
Fiener*

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-
Fiener

Ort, Datum 25.05.2009

gez. Samtgemeinde Elbtalaue

Samtgemeinde Elbtalaue

Ort, Datum 25.05.2009

Ort, Datum 26.03.2010

Stand September 2015

gez. Gemeinde Elster

Gemeinde Elster

Ort, Datum 06.08.2009

gez. Stadt Geesthacht

Stadt Geesthacht

Ort, Datum 05.10.2010

gez. Stadt Lauenburg/Elbe

Stadt Lauenburg/Elbe

Ort, Datum 05.10.2012

gez. Gemeinde Schnakenbek

Gemeinde Schnakenbek

Ort, Datum 21.10.2012

gez. Stadt Barby

Stadt Barby

Ort, Datum 18.03.2013

Stadt Oranienbaum – Wörlitz

Stadt Oranienbaum Wörlitz

gez. Elbe/Labe

Euroregion Elbe/Labe

Ort, Datum 25.05.2009

*gez. Koordinierungsstelle der kommunalen
Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit im
Elbetal*

Koordinierungsstelle der kommunalen
Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit im
Elbetal

Ort, Datum 25.05.2009

gez. Landeshauptstadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg

Ort, Datum 09.07.2013

gez. Amt Boizenburg Land

Amt Boizenburg-Land

Ort, Datum 08.08.2013

gez. Stadt Pirna

Stadt Pirna

Ort, Datum 20.08.2013

gez. Stadt Dömitz-Malliß über Amt Dömitz-Malliß

Stadt Dömitz-Malliß über Amt Dömitz-Malliß

Stand September 2015

Ort, Datum 11.04.2013

gez. Samtgemeinde Scharnebek
Samtgemeinde Scharnebek

Ort, Datum 10.07.2014

gez. Stadt Schönebeck (Elbe)
Stadt Schönebeck (Elbe)

Ort, Datum 25.07.2014

gez. Landkreis Lüneburg
Landkreis Lüneburg

Ort, Datum 07.08.2014

gez. Artlenburger Deichverband
Artlenburger Deichverband

Ort, Datum 21.10.2014

gez. Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Ort, Datum 04.11.2014

gez. Gemeinde Möser
Gemeinde Möser

Ort, Datum 14.11.2014

gez. Landkreis Harburg
Landkreis Harburg

Ort, Datum 26.11.2015

gez. Gemeinde Nünchritz
Gemeinde Nünchritz

Ort, Datum 28.01.2015

gez. Gommern
Stadt Gommern

Ort, Datum 23.04.2015

gez. Landkreis Stendal
Landkreis Stendal

Ort, Datum 11.05.2015

gez. Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt
Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt

Ort, Datum 19.06.2015

gez. Jeetzeldeichverband
Jeetzeldeichverband

Stand September 2015

Ort, Datum 19.06.2015

gez. Dannenberg Deich- und Wasserband
Dannenberger Deich- und Wasserverband

.Ort, Datum 13.07.2015

gez. Kreis Herzogtum Lauenburg
Kreis Herzogtum Lauenburg

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum 19.06.2015

gez. Gartower Deich- und Wasserverband
Gartower Deich- und Wasserverband

Ort, Datum 11.09.2015

Gemeinde Zeithain
Gemeinde Zeithain

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____
